Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eder GmbH
Ingenieurbüro für Maschinenbau

Kaumberg 19, 3652 Leiben, Österreich
FN 546839a · UID ATU76362428
office@edertech.net · www.edertech.net

B2B – zwischen Unternehmern
Stand 6. Oktober 2026

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen und Begriffe

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über Ingenieurleistungen zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der Eder GmbH, Kaumberg 19, 3652 Leiben, nachfolgend „Ingenieurbüro“. Ihre Geltung ist vor Vertragsabschluss zu vereinbaren; für Folgeaufträge gilt eine wirksam vereinbarte Fortgeltung. Verbrauchergeschäfte sind nicht erfasst.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

1.3 „Tage“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Kalendertage.

1.4 „Schriftlich" bzw. „Schriftform" bedeuten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (§ 4 SVG). Eine einfache E-Mail genügt diesem Erfordernis nicht.

1.5 Diese AGB betreffen die beauftragten Ingenieurleistungen. Herstellung, Verkauf, Lieferung, Montage, Wartung und Betrieb von Produkten oder Anlagen, insbesondere Drain2Energy, bedürfen gesonderter Vertragsbedingungen. Gerichtliche Sachverständigenbestellungen unterliegen den dafür geltenden gesetzlichen Regeln.

2 Angebote, Nebenabreden

2.1 Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, hat der Auftraggeber diese binnen sieben Tagen ab Zugang schriftlich zu beanstanden. Unwesentliche und zumutbare Änderungen gelten bei ausbleibendem Widerspruch nur dann als genehmigt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wird. Änderungen der Hauptleistungen, des Honorars oder der Haftung bedürfen ausdrücklicher Zustimmung.

2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro. Wirksame individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

3 Auftragserteilung

3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Leistungen gelten folgende Dokumente in nachstehender Reihenfolge: das beidseitig vereinbarte Vertragsdokument bzw. der vom Ingenieurbüro angenommene Auftrag, das Angebot des Ingenieurbüros, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die dem Angebot zugrunde gelegten Unterlagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Nicht angenommene Bestellbedingungen erweitern den Leistungsumfang nicht.

3.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen sowie eine entsprechende Anpassung der Fristen vorzunehmen.

3.3 Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.4 Auf Grundlage einer entsprechenden ausdrücklichen Bevollmächtigung kann das Ingenieurbüro zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen schriftlich zu widersprechen.

3.5 Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen 7 Tagen zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

3.6 Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Freigaben und Entscheidungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Ein Mehraufwand infolge verspäteter, unvollständiger oder nachträglich geänderter Vorgaben des Auftraggebers ist gesondert zu vergüten. Die vereinbarten Fristen verlängern sich entsprechend dem Verzug des Auftraggebers.

3.7 Hat das Ingenieurbüro Bedenken gegen Vorgaben, Unterlagen, Weisungen oder Entscheidungen des Auftraggebers, wird es den Auftraggeber ehestmöglich darauf hinweisen. Hält der Auftraggeber ungeachtet eines solchen Hinweises an seinen Vorgaben fest, ist das Ingenieurbüro von seiner Haftung für die geschuldete Leistung insoweit befreit, als diese Vorgaben, Unterlagen, Weisungen oder Entscheidungen des Auftraggebers dies verunmöglichen. Der Auftraggeber hat jedoch das vereinbarte Entgelt abzüglich allfälliger Ersparnisse des Ingenieurbüros zu zahlen. Sollten die Vorgaben, Unterlagen, Weisungen oder Entscheidungen des Auftraggebers die Leistungserbringung erschweren, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu ersetzen und erstreckt sich die Leistungsfrist entsprechend.

4 Gewährleistung und Schadenersatz

4.1 Gewährleistungsansprüche setzen eine schriftliche, nachvollziehbare Mängelrüge voraus. Bei zumutbarer Prüfung erkennbare Mängel sind binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung, verdeckte Mängel binnen 14 Tagen ab Entdeckung zu rügen; bei Versäumung entfallen die Gewährleistungsansprüche wegen des betreffenden Mangels. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen oder vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Verursachung des Mangels durch das Ingenieurbüro. Als Übergabe gilt auch die digitale Bereitstellung, insbesondere durch Übermittlung per E-Mail oder Bereitstellung auf einer zugänglichen Projektplattform.

4.2 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Auftraggeber hat dem Ingenieurbüro hierzu Gelegenheit zu geben. Eine Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder durch Dritte ist nur zulässig, wenn das Ingenieurbüro die Mängelbehebung verweigert oder diese innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt. Gesetzlich anerkannte dringende Ausnahmefälle bleiben unberührt.

4.3 Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 933 Abs. 3 ABGB drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

4.4 Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Solange eine Verbesserung möglich, zumutbar und innerhalb angemessener Frist angeboten und durchgeführt wird, sind Ansprüche auf Vertragsauflösung und Preisminderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für diese nachrangigen Behelfe. Für leicht fahrlässig verursachte Verspätungsschäden während der angemessenen Verbesserungsfrist gelten die Beschränkungen nach Punkt 4.6.

4.5 Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als fachkundige Person zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

4.6 Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist seine Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung; zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt,

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

i. bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

ii. bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro. Als Auftragssumme gilt das für den betroffenen Auftrag vereinbarte Nettohonorar einschließlich vereinbarter Nachträge, ohne Umsatzsteuer und durchlaufende Fremdkosten.

3) Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist. Ausgenommen sind Personenschäden, Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit und zwingende gesetzliche Haftung. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die Vermeidung gerade des betreffenden Schadens zum ausdrücklich vereinbarten Hauptzweck der Leistung gehört.

4.7 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Vermögensschäden verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, sofern gesetzlich keine kürzere Frist gilt. Für Personenschäden, Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit und zwingende gesetzliche Haftung gelten die gesetzlichen Fristen.

5 Rücktritt vom Vertrag

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2 Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen.

5.3 Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt. Gleiches gilt für sonstige in die Sphäre des Auftraggebers fallende Gründe, die eine Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich machen oder erheblich behindern. Zwingende Beschränkungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens allein begründet kein vertragliches Rücktrittsrecht.

5.4 Bei berechtigtem Rücktritt des Ingenieurbüros wegen Umständen auf Seiten des Auftraggebers und bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers behält das leistungsbereite Ingenieurbüro den Honoraranspruch nach § 1168 ABGB. Ersparte Aufwendungen, anderweitiger Erwerb und absichtlich versäumter anderweitiger Erwerb sind anzurechnen. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers richten sich Abrechnung und allfälliger Schadenersatz nach den gesetzlichen Regeln.

5.5 Ein weiteres Rücktrittsrecht bei länger andauernder Unterbrechung richtet sich nach Punkt 7.4.

6 Honorar, Leistungsumfang

6.1 Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

6.2 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

6.3 Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig. Zwingende insolvenzrechtliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

6.4 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Bei vom Auftraggeber zu verantwortendem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem maßgeblichen Basiszinssatz. Andernfalls gelten die Zinsen gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB. Gesetzlich zulässige Betreibungskosten können zusätzlich geltend gemacht werden.

6.5 Soweit für einzelne Leistungen oder Mehrleistungen kein ausdrücklich vereinbartes Honorar vorliegt, gilt gemäß § 1152 ABGB zumindest ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

6.6 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail als PDF) zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit dem Empfang elektronischer Rechnungen einverstanden. Elektronische Rechnungen gelten mit Eingang im elektronischen Postfach des Auftraggebers als zugegangen und lösen die jeweiligen Zahlungsfristen aus.

6.7 Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, insbesondere infolge geänderter Vorgaben, zusätzlicher Anforderungen, behördlicher Auflagen oder geänderter rechtlicher bzw. technischer Rahmenbedingungen, sind gesondert zu vergüten.

6.8 Barauslagen und Nebenkosten, die zur sachgerechten Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sind vom Auftraggeber gesondert zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere Gebühren, Abgaben, Reisekosten, besondere Vervielfältigungen, externe Leistungen, Visualisierungen sowie Kosten elektronischer Projektplattformen.

6.9 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, über erbrachte Teilleistungen Teilrechnungen zu legen.

6.10 Bei Projekten mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten ist das vereinbarte Honorar für Leistungen nach Ablauf von zwölf Monaten ab Angebotslegung auf Preisbasis der Angebotslegung wertzusichern. Es gilt der vereinbarte Index. Mangels eines vereinbarten Index ist die prozentuelle Veränderung des Mindestgrundgehalts der Verwendungsgruppe IV im ersten und zweiten Verwendungsgruppenjahr des Kollektivvertrags für Angestellte in Information und Consulting maßgeblich. Die Anpassung wirkt nach oben wie nach unten. Eine ausschließlich vom Ingenieurbüro verursachte Verzögerung begründet keinen Erhöhungsanspruch.

6.11 Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und sonstige Kostenermittlungen beruhen auf dem jeweiligen Planungsstand und den bei Erstellung erkennbaren Rahmenbedingungen. Sie sind Prognosen und keine Garantie für tatsächliche Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

7 Leistungsfristen, Verzögerung und Unterbrechung

7.1 Leistungsfristen und Termine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Zeitangaben und setzen die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.

7.2 Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die das Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat, verlängern sich Fristen und Termine angemessen.

7.3 Dauert eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung aus einem vom Ingenieurbüro nicht zu vertretenden Grund länger als zwei Monate an, ist der dadurch verursachte Mehraufwand gesondert zu vergüten.

7.4 Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate an, kann jede Partei, die diese Unterbrechung nicht verursacht, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Bis dahin erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

8 Geheimhaltung

8.1 Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus; ausgenommen sind gesetzlich vorgesehene Offenlegungen und standesrechtlich zulässige Offenlegungen zur Durchsetzung eigener Ansprüche oder zur Abwehr rechtlicher Nachteile. Das Ingenieurbüro ist verpflichtet, die Schweigepflicht auf alle Subplaner, Erfüllungsgehilfen und sonstige beigezogene Dritte vollständig zu überbinden und haftet für Verstöße dieser Personen gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für eigene Verstöße.

8.2 Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner inhaltlichen Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, soweit keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen, Rechte Dritter oder datenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen und vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

8.3 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, die Tatsache seiner Tätigkeit und eine allgemeine Projektbeschreibung als Referenz gegenüber anderen möglichen Auftraggebern zu erwähnen, soweit kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse oder eine entgegenstehende Vereinbarung besteht. Die Auftragssumme darf nur mit gesonderter Zustimmung genannt werden.

9 Schutz der Pläne und Aufbewahrungsdauer

9.1 Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

9.2 Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Zustimmung zur Nutzung für den ausdrücklich vereinbarten Vertragszweck ist mit Auftragserteilung erteilt; andere Nutzungen bleiben zustimmungsbedürftig.

9.3 Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

9.4 Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei ein darüber hinausgehender Schadenersatz vorbehalten bleibt. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB bleibt unberührt. Die Beweislast richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Originalunterlagen, Originalpläne und Originaldaten des Ingenieurbüros verbleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei diesem. Das Ingenieurbüro bewahrt diese sieben Jahre ab Abschluss der Leistung auf; die Aufbewahrung darf digital erfolgen, soweit keine gesetzliche Originalpflicht entgegensteht. Vom Auftraggeber überlassene Originalunterlagen sind nach Vereinbarung zurückzugeben. Die Herausgabe bearbeitbarer digitaler Daten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.5 Für Änderungen oder Weiterbearbeitungen digital übergebener Daten nach der Übergabe haftet das Ingenieurbüro nicht, soweit der Schaden dadurch verursacht wird und ihm kein eigener zurechenbarer Fehler vorzuwerfen ist.

10 Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertretungsvollmacht

10.1 Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich materiell österreichisches Recht zur Anwendung. Verweisungen auf ausländisches Recht finden keine Anwendung.

10.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

10.3 Das Ingenieurbüro ist im Rahmen eines entsprechenden Auftrags berechtigt, den Auftraggeber vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts zu vertreten. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls eine entsprechende schriftliche Vollmacht auszustellen.

11 Datenschutz

11.1 Das Ingenieurbüro verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung und Abwicklung des Auftrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher und standesrechtlicher Pflichten als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gilt bei Verträgen mit natürlichen Personen; Daten von Ansprechpersonen werden insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet. Für gesetzlich erforderliche Verarbeitung gilt Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Eine erforderliche Weitergabe an Behörden, Subplaner oder andere Projektbeteiligte erfolgt auf der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage.

11.2 Die vom Auftraggeber benannten Kontaktpersonen haben nach Maßgabe der DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Die erforderlichen Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO werden gesondert bereitgestellt.

11.3 Soweit der Auftraggeber dem Ingenieurbüro im Rahmen des Projekts personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter, Anrainer, sonstige Projektbeteiligte) übermittelt, leistet der Auftraggeber Gewähr, dass hierfür sämtliche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere erforderliche Einwilligungen der Betroffenen vorliegen oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 DSGVO gegeben ist. Der Auftraggeber ersetzt dem Ingenieurbüro berechtigte Ansprüche Dritter und notwendige Rechtsverteidigungskosten, soweit diese aus einer von ihm schuldhaft verursachten datenschutzwidrigen Übermittlung resultieren. Eigene Pflichtverletzungen des Ingenieurbüros sind hiervon nicht erfasst.

11.4 Soweit das Ingenieurbüro im Rahmen der Auftragserfüllung personenbezogene Daten weisungsgebunden für den Auftraggeber verarbeitet (Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO), ist zwischen den Parteien ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen. Das Ingenieurbüro wird den Auftraggeber auf eine solche Konstellation hinweisen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.2 Änderungen der Anschrift, Firma oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Daten des Auftraggebers sind dem Ingenieurbüro unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für den Zugang von Erklärungen gelten die gesetzlichen Regeln.

12.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Wirksame individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.